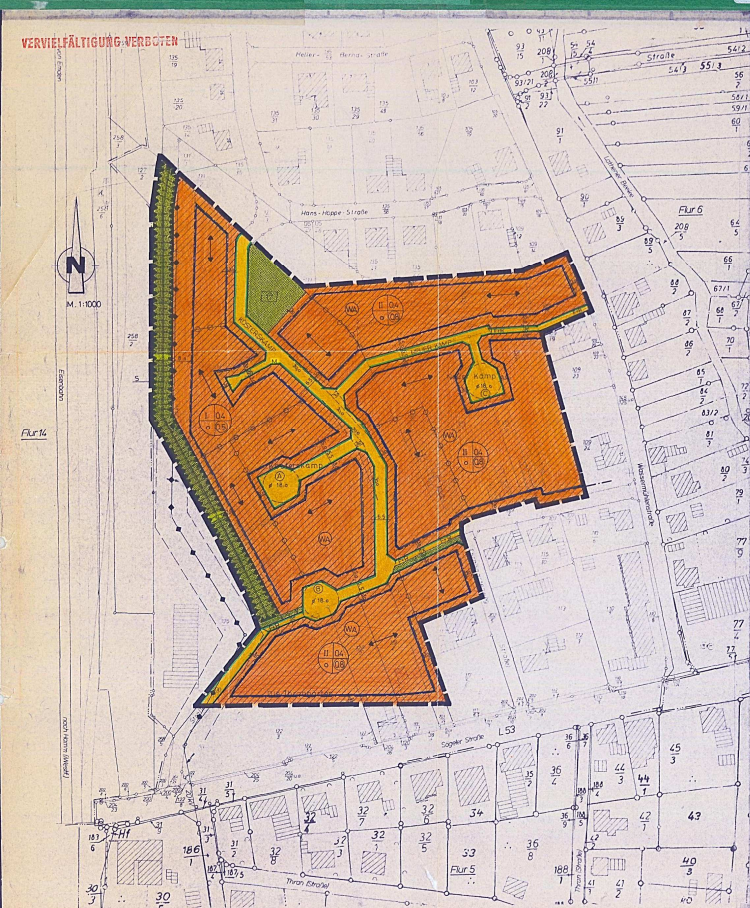


Bebauungsplan Nr. 9 „Köstereikamp“  
1. Änderung



**PLANZEICHNERLEGTUNG**

PLANZEICHNERLEGTUNG VOM 30.01.1981 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 18.09.1977  
 GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 23.01.1990 (BGBL 1 S. 127)  
**ART DER BAULICHEN NUTZUNG**

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

**MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**

1 = ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZAHL OHNE KRIEGS-+HOCHSTREIFE  
 2 = BAUWEISE  
 3 = GRUNDSTÜCKEZAHLEN (GRZ)  
 4 = GESCHOSSFLÄCHENZAHLEN (GFZ)

**BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZEN**

○ OFFENE BAUWEISE  
 — STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN  
 — FRIHSTREICHUNG  
 — BAUGRENZE

— ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
 — NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

**VERKEHRSFLÄCHEN**

— STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN  
 — FUßWEGE  
 — STRASSENBEDECKUNGSLINIE  
 — ABGRENZUNG GEGENÜBER ANDEREN VERKEHRSPFLÄCHEN

**HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN**

— ELT-FREILEITUNG MIT ANGABE DES SCHUTZSTREIFENS  
 (EINE BEDECKUNG INNERHALB DES SCHUTZSTREIFENS IST NUR IN UNTERNEHMEN MIT DEN ZUSTÄNDIGEN ENERGIEVERSORGUNG- UNTERNEHMEN ZULÄSSIG)

**GRÜNFLÄCHEN**

— GRÜNFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)  
 □ KINDERSPIELPLATZ V-VERKEHRSGRÜN S-SCHUTZGRÜN

**FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN**

— AUFSCHÜTTUNGEN LÄRM-SCHUTZWALL WÄLLE 3,50 M ÜBER VORH. GELÄNDE

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

— GRENZE DES RÄUMLICHEN GÜLTIGKEITSBEREICHES DER ÄNDERUNG  
 ● MÜLLEIMER (HINWEIS)

— ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

— SICHTBEREICH, HÖHENBESCHRÄNKUNG ± 80 M ÜBER 0 M FESTIGER STRASSE

Kartengrundlage: Flurkartenwerk  
 Landkreis Emsland  
 Gemeinde: Lathen  
 Gemarkung: Lathen  
 Flur: 6  
 Maßstab: 1:1000

Verwaltungsbehörden für die Gemeinde Lathen  
 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauNVO

Die Planänderung entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 16.08.1981). Die im Hinblick auf die Einhaltung der Grenzen und der baulichen Anlagen getrennt ermittelten Übertragungsbilder der neu zu bildenden Grenzen sind überlappend abzuzeichnen.

Mappen am 18.05.1991  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)

AUF GRUND DES § 9 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB.) VOM 19.07.1924 HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN AM 18.07.1989 (UND 15.03.1990) BEZUG NEHMEND AUF DAS KAPITEL XV DES VERBAUUNGSVERORDNUNGSGESETZES VOM 31.08.1990 (BGBL 1 S. 485 ff.)

DIESE ANÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „KÖSTEREIKAMP“ BESTEHEND AUS VERTEILUNG, FESTLEGEUNG DER BAUGRENZEN UND BAUGRENZLINIEN, VERKEHRSFLÄCHEN, GRÜN- UND SONSTIGEN PLANZEICHEN, HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN AM 11.07.1990

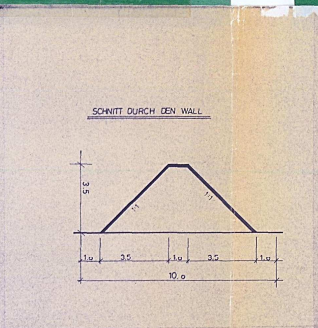
**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

GEM § 9 (1) BAUGB. SIND AUSNAHMEN ZULÄSSIG FÜR DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE UM 1 GESCHOSS, WENN ES SICHER DABEI UM EIN DACHGESCHOSS IM SINNE DES § 2 DER BAUGB. HANDELT.  
 GEM § 3 (1) BAUGB. SIND AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.  
 DIESE AUSNAHME GILT NICHT FÜR DIE 1-GESCHOSSIGEN GRUNDSTÜCKE, DIE AN LÄRM-SCHUTZWÄLLEN ANGELEGEN SIND.  
 GEM § 9 (2) BAUGB. WIRD FESTGEGESATZT, DASS IN DEM 1-GESCH. GEBIET SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN VORZUFASSEN SIND, DIE MINDESTENS 2 (BEI) SCHALLPESSELNÄHERUNG IM DACHGESCHOSS, 4 (8) FENSTER DES SCHALLSCHUTZKLASSE III (VON 17) UND IM ERDGESCHOSS 16 (8) (A) SCHALLSCHÜTTMINDERUNG (SCHALLSCHUTTKLASSE II) BEWIRKEN.

HÖHENLÄGE DER GEBÄUDE  
 DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEM 1.GESCH. GEBIET DARF 3,50 M GEGENÜBER DEN DAHER FESTZULEGENDEN DES ERDGESCHOßES BIS ZUM SPARRANSCHÜTTPLANK MIT DER AUSSENWÄNDE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS NICHT ÜBERSCHREITEN.  
 DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN BS ZU II GESCH. GEBIETEN DARF MAXIMAL 5,50 M BETRAGEN.  
 DER SPARRANSCHÜTTPLANK DARF NICHT HÖHER ALS ± 60 CM ÜBER ORIGINÄRE ÜBERDACHUNG FERDIGER GESCHOSSKÖPFE LIEGEN.

HINWEISE  
 (GEM § 9 Abs. 1 BauNVO) WIRD NACHRICHTLICH DARAUFGEWIESEN, DASS MAXIMALER ZUM VERWECHSUNG DER PLANEN ERWICKEN SOLLTEN DIE WISSEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BESCHRIEBUNG VON DARLEGESETZT UND

INNERHALB DER SICHTBEREICHE IN JEDE NUTZUNG DIE SICHT OBERHALB EINER ± 80 M ÜBER BEGEGENFAHRENDE VERLAUFENDE EBENE VERPÖFFERT UNZULÄSSIG.  
 DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANTMACHUNG IN KRAFT GEGEBT. TRETEN DIE FESTSETZUNGEN DES URSPRINGLICHEN FÜR DIESEN TELLBEREICH AUSSER KRAFT.

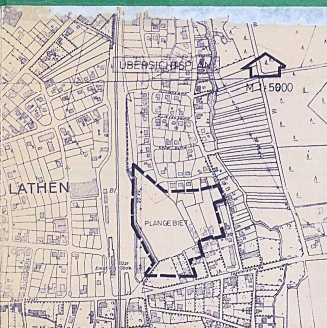


DER RAT DER GEMEINDE LATHEN IN SEINER SITZUNG AM 18.07.1989 HAT DIE AUFSTELLUNG DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „KÖSTEREIKAMP“ ÖFFENTLICH BEKANTMACHEN LASSEN.  
 LATHEN, DEN 18.07.1989  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)

DER RAT DER GEMEINDE LATHEN HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.02.1990 DIE ERNEUERE ÖFFENTLICHE ANKÜNDIGUNG GEM. § 9 Abs. 3 BauNVO BESCHLOSSEN. DIE DAUER DER ERNEUERTEN ÖFFENTLICHEN ANKÜNDIGUNG WURDE AM 11.04.1990 ERSTLICH BEKANTMACHEN. DER ERNEUERTEN ANKÜNDIGUNG UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 24.04.1990 BIS 28.04.1990 ÖFFENTLICH AUSGELIEGEN.  
 LATHEN, DEN 20. JUNI 1990  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)

DER RAT DER GEMEINDE HAT DIE ÄNDERUNG NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEM. § 9 Abs. 2 BauNVO IN SEINER SITZUNG AM 11. JULI 1990 ALS SITZUNG (§ 10 BAUGB.) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.  
 LATHEN, DEN 10. JUNI 1990  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)

IN ANSCHLUSS AN § 9 Abs. 3 BauNVO HAT DER RAT DER GEMEINDE LATHEN AM 22. JULI 1990 AUF DER BASIS DER ÜBERPRÜFUNG VON RECHTSGÜLTIGEN GUTACHTEN GEM. § 9 Abs. 2 BauNVO DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 „KÖSTEREIKAMP“ ÖFFENTLICH BEKANTMACHEN LASSEN.  
 LANDKREIS EMSLAND  
 DER OBERBEWAHRER  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)



NACH DURCHFÜHRUNG DES ANFRAGEVERFAHRENS GEM. § 10 BAUGB. IST DIE ÄNDERUNG GEM. § 9 BAUGB. AM 15.07.1990 AMTSLICHT DES LANDKREISES EMSLAND BEKANTMACHEN WORDEN.  
 LATHEN, DEN 15.07.1990  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)

INNERHALB EINES JAHRES NACH VERLEITUNG VON BESWÄREN ODER VERLEITUNG VON BESWÄREN ODER KOMMEN DER ÄNDERUNG GEM. § 20 Abs. 1 Satz 1 BauNVO NICHT-GELTEND-GEMACHT WORDEN.  
 LATHEN, DEN 15.07.1990  
 (Stempel: M. Müller, M. Müller)

**1. ÄNDERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 „KÖSTEREIKAMP“ DER GEMEINDE LATHEN LANDKREIS EMSLAND**

**URSCHRIFT**

PLANUNGSBEREICH HÜTTER OB-GEWÄSSER

REARBEITET: 23.08.1991  
 GEÄNDERT: 23.08.1991

PLANNINGSDIREKTOR: M. Müller  
 STADT- UND GEMEINDEBEWAHRER: M. Müller